



Nationale und europäische Regulierung von KI durch den AI Act

Dr. iur. Dr. rer. pol. Hans Steege

Zu meiner Person:



LinkedIn

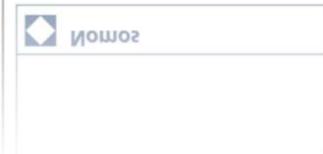
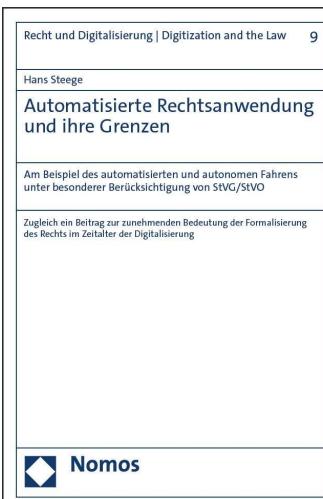


Dr. iur. Dr. rer. pol. Hans Steege
Lehrbeauftragter an der Universität Stuttgart,
Institut für Volkswirtschaftslehre und Recht,
Abteilung für Rechtswissenschaft

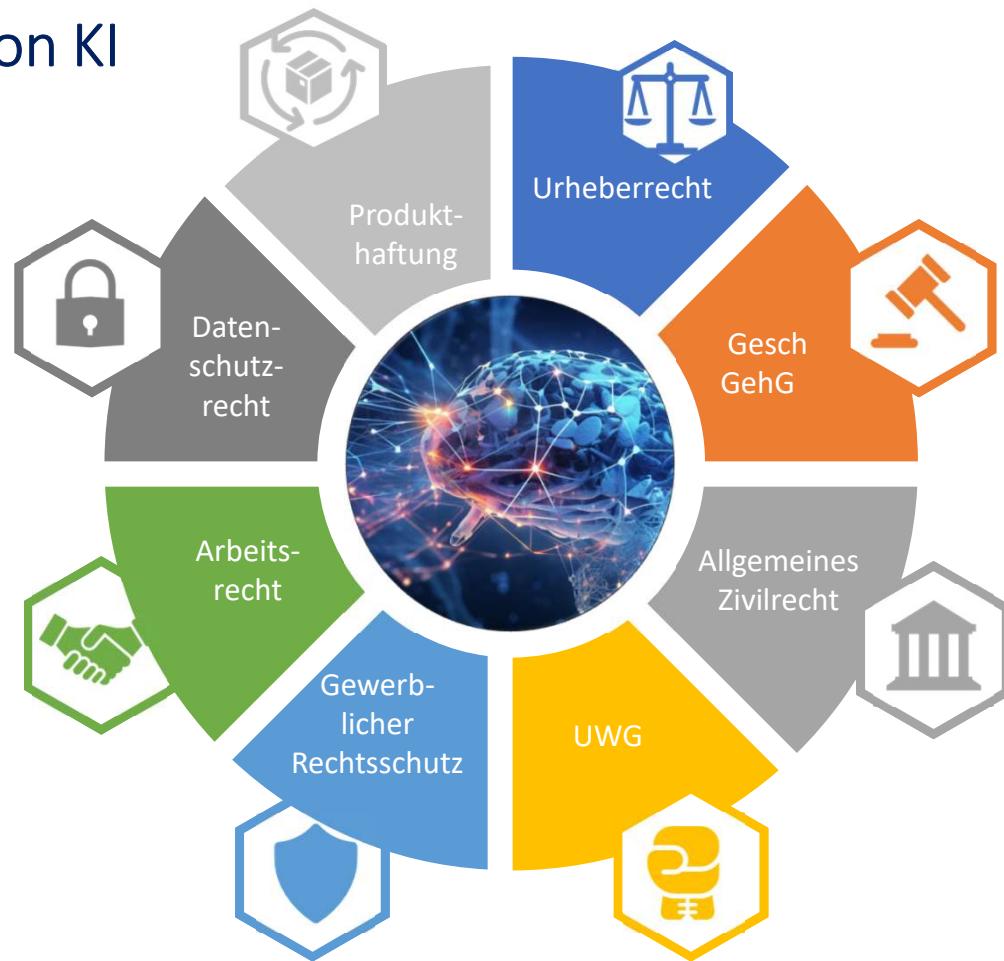
Senior Legal Specialist Data Protection,
CARIAD SE, a Volkswagen Group Company

„Runder Tisch Autonomes Fahren“ des BMV

hans.steege@ivr.uni-stuttgart.de



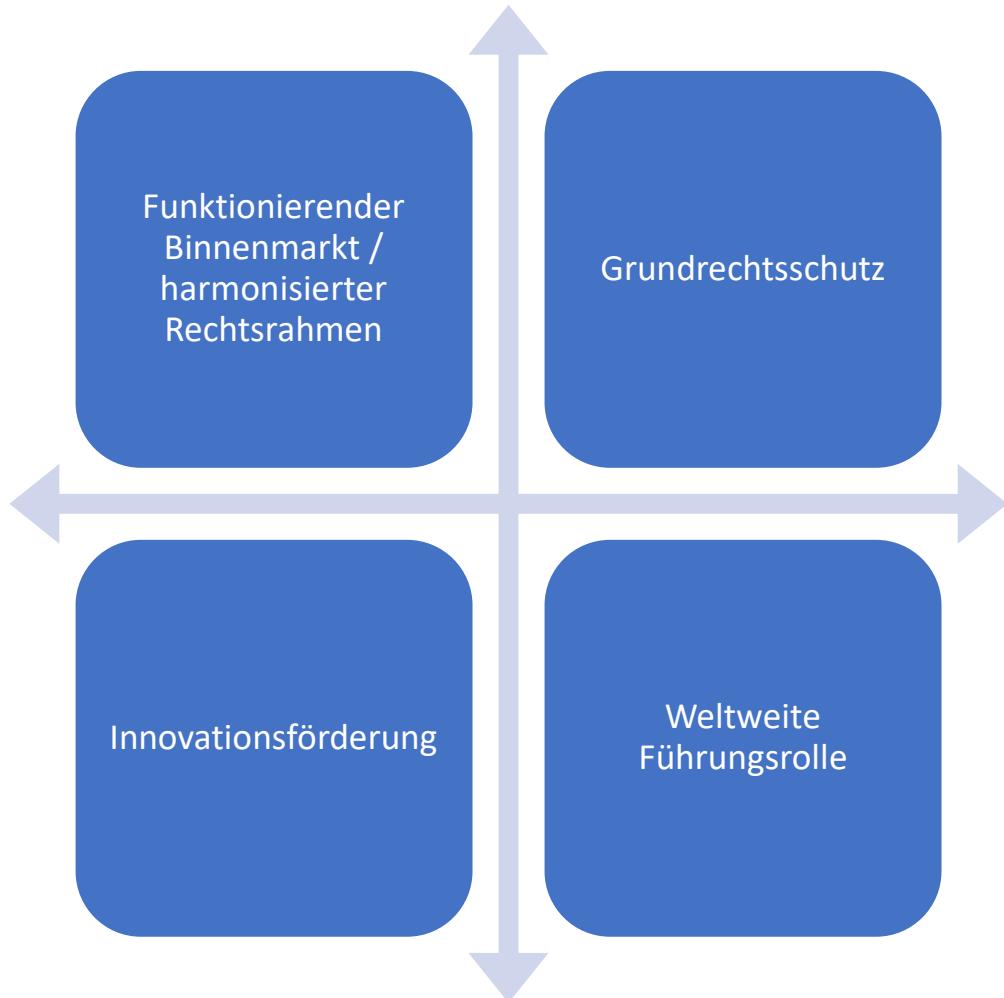
Überblick über die Rahmenbedingungen von KI



Überblick über die KI-VO

Zielsetzung, Anwendungsbereich, KI-Definition, Rollen und Bußgelder

Zielsetzung



KI-Definition, Art. 3 Nr. 1 KI-VO

„KI-System“ [ist] ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

Sehr weite Definition

Rollen in der KI-VO: Anbieter (Art. 3 Nr. 3) und Betreiber (Art. 3 Nr. 4)

„Anbieter“ [ist] eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich.

„Betreiber“ [ist] eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet.

Bußgelder nach der KI-VO

Art. 99 KI-VO

- 35.000.000 EUR oder – bei Unternehmen – von bis zu 7 % des weltweiten Jahresumsatzes
 - Verstoß gegen Art. 5 (verbotene KI-Praktiken)
- 15.000.000 EUR oder – bei Unternehmen – von bis zu 3 % des weltweiten Jahresumsatzes
 - Verstoß gegen Transparenzpflichten aus Art. 50 KI-VO sowie Anforderungen an Hochrisiko-KI-Systeme
- 7.500.000 EUR oder – bei Unternehmen – von bis zu 1 % des weltweiten Jahresumsatzes
 - Falsche, unvollständige oder irreführende Angaben gegenüber notifizierten Stellen und zuständigen Behörden auf deren Auskunftsverlangen hin

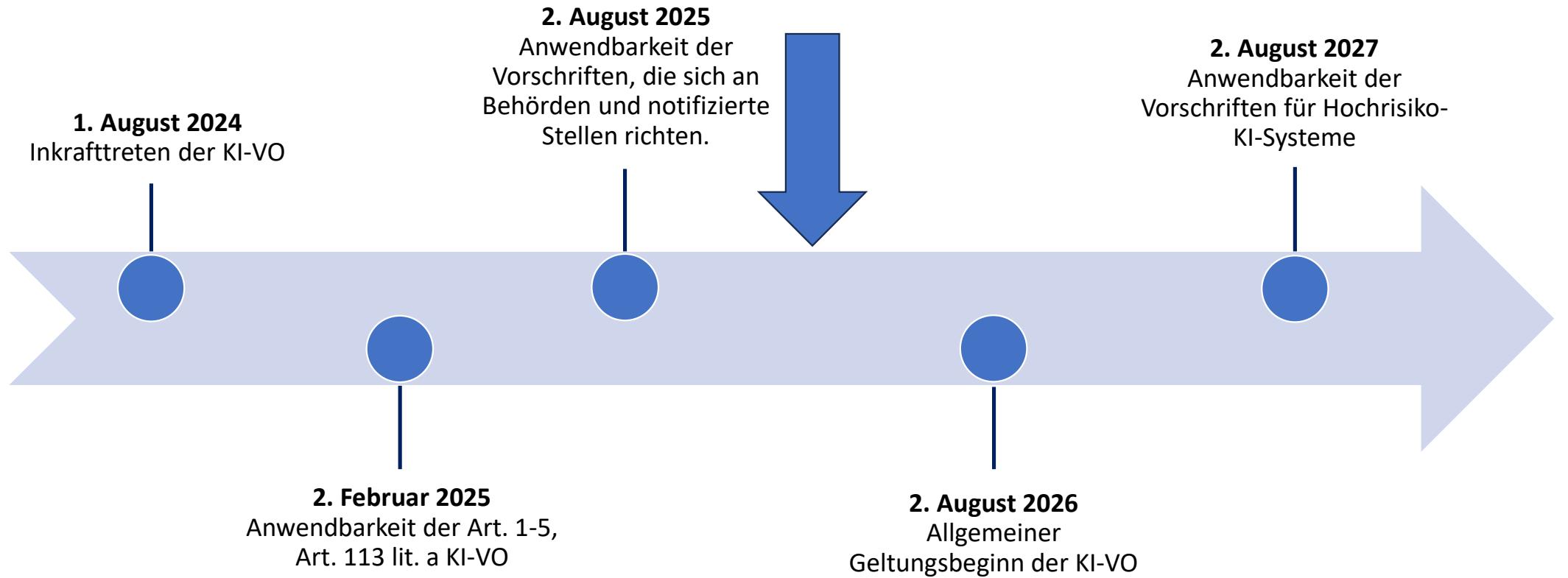
Kein Anspruch betroffener Bürger auf Schadensersatz.

Umsetzungsfristen

-

der KI-VO

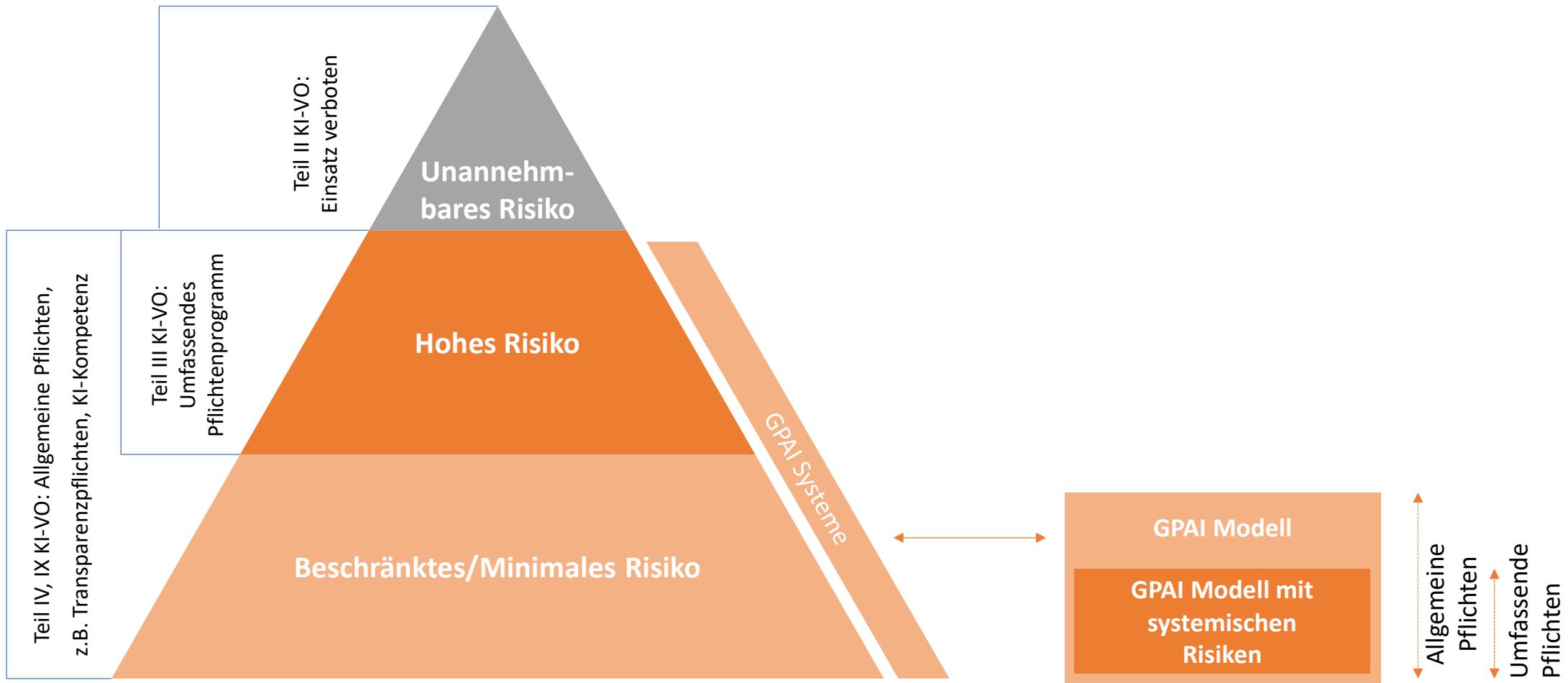
Umsetzungsfristen



Regulierung von KI-Systemen

Risikobasierter Ansatz, Einstufung von KI-Systemen & Prüfungsschema

Risikobasierter Ansatz der KI-VO



Verbotene KI-Praktiken, Art. 5 KI-VO

8 Verbote für KI-Praktiken:

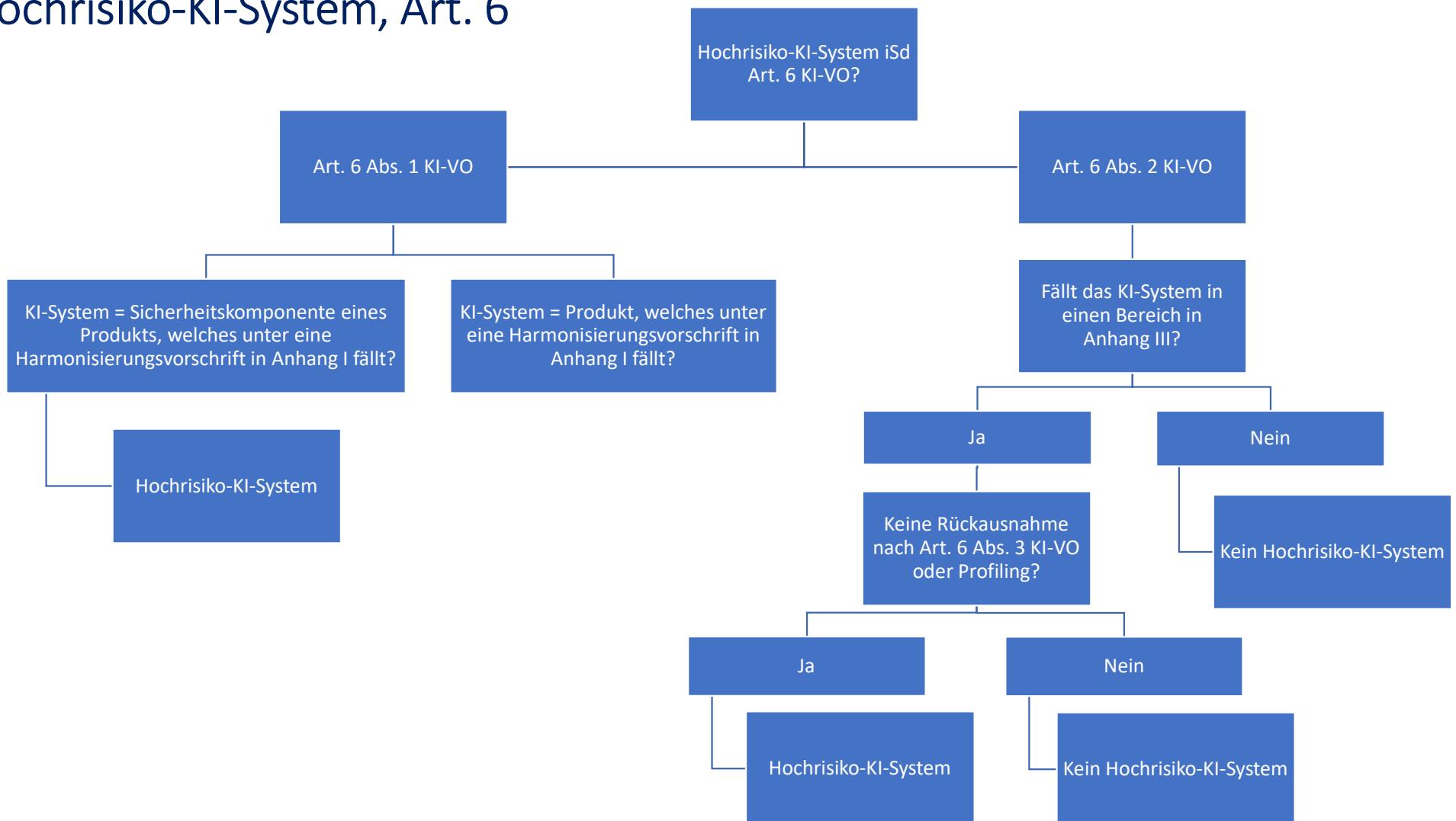
- Unterschwellige oder absichtlich manipulative oder irreführende Beeinflussungen – (Abs. 1 lit. a)
- Ausnutzung von besonderer Vulnerabilität oder Schutzbedürftigkeit – (Abs. 1 lit. b)
- Social Scoring (Bewertung von Personen anhand ihres Verhaltens für Zwecke, die in keinerlei Zusammenhang mit der Erfassung stehen) – (Abs. 1 lit. c)
- Predictive Policing (Prognose zur Begehung von Straftaten) – (Abs. 1 lit. d)
- Scraping (Erstellung / Erweiterung von Datenbanken zur Gesichtserkennung durch Auslesen von Bildern aus dem Internet oder Überwachungsaufnahmen) – (Abs. 1 lit. e)
- Emotionserkennungssysteme am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen – (Abs. 1 lit. f)
- Biometrische Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme – (Abs. 1 lit. g)
- Auffangtatbestand – (Abs. 8)

1. Frist – verbotene KI-Praktiken, Art. 5 KI-VO

Umsetzung zum 2. Februar 2025



Hochrisiko-KI-System, Art. 6



Hochrisiko-KI-System, Art. 6

Art. 6 Abs. 1		Art. 6 Abs. 2
Anhang I		Anhang III
Abschnitt A	Abschnitt B	Biometrik
Maschinen	Flughäfen	Kritische Infrastruktur
Spielzeug	Fahrzeuge Klasse L	Bildungswesen
Wasserfahrzeuge	Fahrzeuge Land-/ Forstwirtschaft	Arbeitsverhältnis und Selbstständigkeit
Aufzüge	Schiffsausrüstung	Private & öffentliche Dienste
Geräte in explosionsgefährdeten Bereichen	Eisenbahnsysteme	Strafverfolgung, Migration, Asyl, Grenzkontrollen
Funkanlagen	Kfz & Anhänger	Rechtspflege & demokratische Prozesse
Druckgeräte	Luftfahrzeuge	
Seilbahnen	KI-VO grds. nicht unmittelbar anwendbar (Art. 2 Abs. 2 S. 1). Anforderungen an Hochrisiko-KI- Systeme werden in sektorspezifische Konformitätsbewertungsverfahre n übertragen	
Persönliche Schutzausrüstung		
Medizinprodukte		
Geräte zur Verbrennung gasförmiger Stoffe		
In-Vitro-Diagnostika		



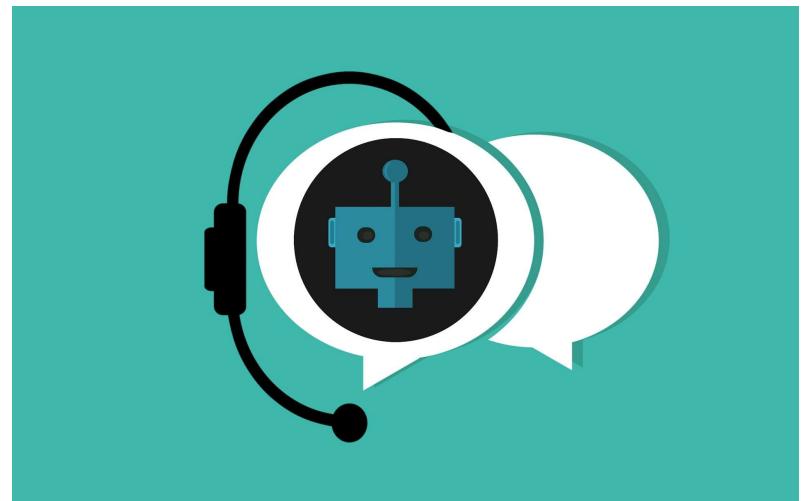
Quelle: <https://www.deutschlandfunk.de/trump-verbreitet-bild-von-sich-als-papst-bischof-fordert-entschuldigung-fuer-tiefe-beleidigung-der-k-100.html>



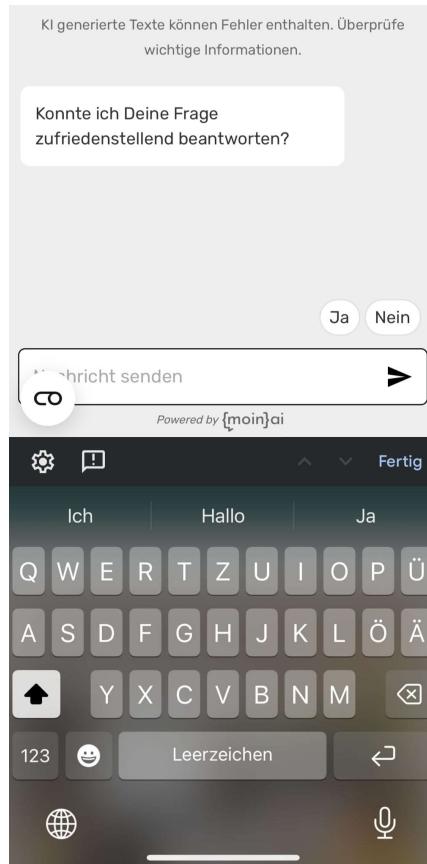
Quelle: <https://www.kleinezeitung.at/international/18500468/touristen-werden-mit-ki-generiertem-bild-von-santorini-getaeuscht>

KI-Systeme mit beschränktem Risiko, Art. 50 KI-VO

- KI-Systeme mit beschränktem Risiko sind Systeme, die für die **direkte Interaktion mit Menschen** bestimmt sind. Die Pflichten können **zusätzlich** zu denen von Hochrisiko-KI-Systemen bestehen.
 - **Beispiele:** KI-Chatbots, KI-Kundenservice, KI-Hotline, Deepfakes
- Derartigen Systemen ist die Gefahr inhärent, dass sie bei Nutzer:innen den Eindruck hervorrufen, dass sie mit einem Menschen interagieren.
- Um einer Manipulation der Nutzer:innen vorzubeugen, sind für solche Systeme **Transparenzpflichten** vorgesehen, sodass deutlich wird, dass die Interaktion mit einem KI-System erfolgt.



Beispiel: Umsetzung der Transparenzpflichten



Quelle: The Rilano

KI-Systeme mit minimalem Risiko

-

KI-Systeme mit minimalem Risiko, Art. 95 KI-VO

Keine Pflichten nach der KI-VO

- Beispiel: Sprachapps wie Duolingo

Freiwillige Verhaltenskodizes möglich

- Einhaltung der Kodizes erforderlich, da Abmahnung droht.

KI-Kompetenz erforderlich



KI-Kompetenz

Schaffung von KI-Kompetenz nach Art. 4 KI-VO

Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um nach besten Kräften sicherzustellen, dass ihr Personal und andere Personen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, über ein ausreichendes Maß an KI-Kompetenz verfügen, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Ausbildung und Schulung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind.

Art. 26 Abs. 2 KI-VO ist bußgeldbewehrt.

„Die Betreiber übertragen natürlichen Personen, die über die erforderliche Kompetenz, Ausbildung und Befugnis verfügen, die menschliche Aufsicht und lassen ihnen die erforderliche Unterstützung zukommen.“

Benchmarks

www.complianceX.de/ki



KI-Beauftragter

Inhalte

Ablauf

Referenten

Preise

Jetzt anmelden

SQuAD

CIFAR-10-C, TextFlint

CleverHans,
RobustML

Fraunhofer
IAIS

Inklusive Zertifikat*

Compliance x KI

Bauen Sie Ihre KI-Kompetenz mit Schulungen durch
unsere anerkannten Experten aus.

Dr. Dr. Hans Steege | KI in der kommunalen Europaarbeit | IPAI Heilbronn | 6.11.2025

- Der AI Act gilt unmittelbar und muss nicht in nationales Recht umgesetzt werden.
- Einheitlicher Rechtsrahmen zur Regulierung von KI.
- Unterschiedlich strenge Pflichten je nach Risiko des KI-Systems.
- Pflichten bestehen sowohl für Anbieter als auch Betreiber.
- KI-Kompetenz als zentraler Aspekt für Compliance und zur Einhaltung der zahlreichen Pflichten.
- Umsetzung der Anforderungen soll zu einem rechtssicheren Einsatz von vertrauenswürdiger KI führen, sodass gesellschaftliche Akzeptanz erreicht wird.

CONCLUSION



Anforderungen des AI Act müssen beachtet werden.

Danke!

Dr. Dr. Hans Steege

hans.steege@ivr.uni-stuttgart.de